



**Vereinigung ärztlich geprüfter
AromapraktikerInnen**

Berufsethik für AromapraktikerInnen und -trainerInnen

Inhalt:

- I. Allgemeines
- II. Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der Beziehung zwischen AromapraktikerIn und KlientIn
- III. Fachliche Kompetenz und Fortbildung
- IV. Kollegiale Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Berufen
 1. Allgemeine Grundsätze
 2. Kollegiale Zusammenarbeit von AromapraktikerInnen
- V. Anwendung der Berufsethik im Rahmen der Ausbildung zum/zur Ärztlich geprüften AromapraktikerIn
- VI. Mitwirkung im Gesundheitswesen
- VII. Forschung im Bereich von Aromapraxis, Aromapflege, Aromawellness
- VIII. Regelung von Streitfällen und Umgang mit Verstößen gegen die Berufsethik



I. Der Beruf „Ärztlich geprüfte/r AromapraktikerIn“

In der Ausübung dieses Berufs wird den Ärztlich geprüften AromapraktikerInnen ein verantwortungsbewusster und achtsamer Umgang mit der eigenen Person, mit der Behandlungsweise sowie mit den KlientInnen gefordert, mit denen sie durch die Aromamassage-Behandlung, durch die Aromaberatung und durch die im Rahmen der Tätigkeit hergestellten Naturkosmetik mit ätherischen Ölen in eine besondere Beziehung treten. Grundlage dieses Umgangs mit sich und anderen bildet das tief greifende Verständnis der gegenseitigen Abhängigkeit und Verbundenheit von allem, was existiert.

Der Beruf Ärztlich geprüfte/r AromapraktikerIn ist durch die eigenverantwortliche Erfüllung der Aufgaben, wie sie in der Definition des Dachverbandes „Vereinigung ärztlich geprüfter Aromapraktiker“ beschrieben werden, charakterisiert, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.

Die Verantwortung von Ärztlich geprüften AromapraktikerInnen schließt in diesem Sinne die Achtung vor der Würde und Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen und den Respekt vor dessen Einstellungen und Werthaltungen mit ein. Die Selbstverantwortung der Ärztlich geprüften AromapraktikerInnen gründet auf der Bereitschaft, die berufliche Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, sich um die Fortentwicklung der eigenen Kompetenz zu bemühen, mit den eigenen Kräften, Fähigkeiten und Grenzen verantwortungsvoll umzugehen und das eigene Verhalten unter ethischen Gesichtspunkten zu reflektieren.

II. Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der Beziehung zwischen Ärztlich geprüften AromapraktikerInnen und KlientInnen

Das Vertrauensverhältnis zwischen Ärztlich geprüfem/r AromapraktikerIn und KlientIn bedingt für die Ärztlich geprüften AromapraktikerInnen auch besondere Verpflichtungen (und entsprechende Rechte auf Seiten der KlientIn). Solche, den Behandlungsvertrag im engeren Sinne betreffenden Verpflichtungen (und Rechte auf Seiten der KlientIn) sind insbesondere:

1. die Abklärung der Anliegen und Ziele der KlientIn und die Darlegung der Möglichkeiten wie auch der Grenzen des Einsatzes ätherischer und fetter pflanzlicher Öle; die Abklärung, ob die jeweilige Aromaanwendung für die KlientIn die adäquate Behandlungsform ist;
2. die sorgfältige Abklärung energetischer Disharmoniemuster, vorliegender Beschwerden und Risikofaktoren, wozu gegebenenfalls auch die Konsultation von Berufsgruppen des Gesundheitswesens (beispielsweise Angehörige des ärztlichen, klinisch-psychologischen und psychotherapeutischen Berufs) erforderlich ist (insbesondere wenn körperliche oder psychische Beschwerden oder Unklarheiten vorliegen bzw. anamnestisch erhoben werden);
3. die absolute Wahrung der Freiwilligkeit der Aromaanwendung, der Aromapflege bzw. der Aromaberatung; Kinder dürfen nur mit Zustimmung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten behandelt werden;
4. die umfassende Aufklärung über Art und Umfang der geplanten Aromaanwendung (alle Informationen, die zur Klärung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, wie Setting, Kosten, Honorierung ...);



5. die Aufklärung über die Art und Weise, wie die KlientIn den Behandlungsprozess aktiv unterstützen kann und gemeinsames Entscheiden über den Prozess, die Intensität und den Verlauf der Aromaanwendung;
6. die Aufklärung der KlientIn über mögliche Reaktionen und Veränderungen, die sich durch die Aromaanwendung als Folge der natürlichen Regeneration und Ausbalancierung des Organismus ergeben können;
7. die Führung von Aufzeichnungen über:
 - den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Aromaanwendungen;
 - Datum und Dauer der einzelnen Behandlungsstunden, die Honorierung und sonstige Bedingungen des Behandlungsvertrages;
 - allfällige ärztliche, psychotherapeutische oder klinisch-psychologische Mitteilungen über frühere oder neu auftretende Beschwerden und deren Behandlung soweit sie für die Aromaanwendung relevant sind;
 - allfällige Konsultationen der KlientIn anderer AromapraktikerInnen oder Angehöriger von Gesundheitsberufen;
 - etwaige Empfehlungen an die KlientIn zur Abklärung oder zur Behandlung eine Angehörige oder einen Angehörigen des ärztlichen oder psychotherapeutischen Berufsstandes aufzusuchen; ist die KlientIn bei Unklarheiten (unklare Beschwerden, Hinweise auf organische und/oder psychische/psychiatrische Erkrankungen etc.) nicht bereit, einen Arzt oder Therapeuten zur Abklärung und eventuell Behandlung aufzusuchen, ist die Aromabehandlung gegebenenfalls abzulehnen.

Die KlientIn (oder ein gesetzlicher Vertreter) hat jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die oben angeführten Aufzeichnungen; dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Einsichtnahme in allfällige darüber hinausgehende persönliche Aufzeichnungen der Ärztlich geprüften AromapraktikerInnen, in denen sie für sich selbst den Behandlungsprozess reflektieren;

8. der umfassende Schutz der Persönlichkeitsrechte der KlientIn, insbesondere die uneingeschränkte Geheimhaltung jeder dem/der jeweiligen Ärztlich geprüften AromapraktikerIn anvertrauten Geheimnisse; diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für allfällige Hilfspersonen und SupervisorInnen;
9. der verantwortungsvolle Umgang mit dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Ärztlich geprüfem/r AromapraktikerIn und Klientin;

jeglicher Missbrauch dieses Vertrauensverhältnisses stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die ethischen Verpflichtungen des/der Ärztlich geprüften AromapraktikerIn dar;

Missbrauch liegt dann vor, wenn Ärztlich geprüfte AromapraktikerInnen ihren Aufgaben gegenüber den KlientInnen untreu werden, um ihre persönlichen, z.B. wirtschaftlichen, sozialen oder sexuellen Interessen zu befriedigen; daraus ergibt sich die Verpflichtung der Ärztlich geprüften AromapraktikerInnen, alle dem Verhältnis zwischen Ärztlich geprüfem/r AromapraktikerIn und KlientIn fremden persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verstrickungen mit den KlientInnen zu meiden;

Missbrauch liegt beispielsweise auch dann vor, wenn die KlientIn unter Druck gesetzt wird, gewisse Ratschläge in ihrer Lebensweise zu befolgen;



10. die rechtzeitige Information über die Absicht des/der Ärztlich geprüften AromapraktikerIn, von der jeweiligen Behandlung oder von der Ausübung des Berufs zurückzutreten.

Auch nach dem Ende der Aromaanwendungen gelten obige Richtlinien nach ethischen Gesichtspunkten.

III. Fachliche Kompetenz und Fortbildung

Die Erfüllung der Aufgaben des/der Ärztlich geprüften AromapraktikerIn erfordert die ständige selbstkritische Prüfung der persönlichen und fachlichen Qualifikationen und Kompetenz, das fortwährende Bemühen um ihre/seine Weiterbildung und die Beachtung der eigenen Grenzen. Daraus ergeben sich für Ärztlich geprüfte AromapraktikerInnen folgende Verpflichtungen:

1. ausschließlich jene Leistungen anzubieten, für die eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben wurde;
2. sich durch entsprechende Fortbildung über den aktuellen Stand (Veränderungen und Erneuerungen) der erlernten und ausgeübten Tätigkeit zu informieren, sich damit kritisch auseinanderzusetzen und ihn selbstverantwortlich in der eigenen Berufsausübung zu berücksichtigen;
3. nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Redlichkeit die Wirkung der eigenen Arbeit zu überprüfen; den kollegialen Austausch, die kritische Reflexion und den fachlichen Diskurs auch bei der Weiter- und Neuentwicklung von Erkenntnissen und Verfahren im Bereich von ätherischen Ölen und deren Anwendungen zu suchen;
4. sich über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und über institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Ärztlich geprüfte/r AromapraktikerIn auch im Zusammenhang des Gesundheitswesens und der psychosozialen Einrichtungen kundig zu machen und informiert zu halten.

IV. Kollegiale Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Berufen

Allgemeine Grundsätze

Für die Erfüllung der Aufgabe als Ärztlich geprüfte/r AromapraktikerIn wie auch für die Förderung und Wahrung des Ansehens dieses Berufsstandes ist ein korrektes Verhalten im Umgang mit BerufskollegInnen und Angehörigen von Heilberufen sowie in Bezug auf Wissenschaft und Forschung bedeutsam.

Dazu gehört insbesondere auch das Verständnis von Aromaanwendungen als Prophylaxe im Sinne der Förderung von Vitalität wie auch als wertvolle, Gesundheit fördernde Ergänzung medizinischer Behandlungen. Ärztliche Verordnungen sollen von den Ärztlich geprüften AromapraktikerInnen weder in Frage gestellt werden noch soll den KlientInnen geraten werden, sie nicht zu befolgen (es sei denn der/die Ärztlich



geprüfte AromapraktikerIn ist aufgrund seiner/ihrer Ausbildung hierfür speziell qualifiziert). Bei Verdacht auf eine ernstzunehmende Erkrankung ist dem/der KlientIn umgehend eine medizinische Behandlung nahe zu legen.

Daraus erwachsen die Verpflichtungen,

- in der für die Weiterentwicklung der Aromaanwendungen notwendigen Auseinandersetzung innerhalb und zwischen den verschiedenen Aromapraxis-Schulen und mit anderen Wissenschaftsdisziplinen die eigenen Erfahrungen, Erkenntnisse und Standpunkte offen, konstruktiv und kritisch einzubringen, ohne andere Richtungen und Auffassungen und deren Vertreter herabzusetzen oder zu diffamieren;
- unsachliches Konkurrenzverhalten gegenüber BerufskollegInnen und VertreterInnen anderer Berufe, wie zum Beispiel Heilberufe, zu unterlassen), sondern sich im Umgang mit ihnen um Toleranz und konstruktive Zusammenarbeit zu bemühen;
- sich jeder unsachlichen Kritik an der Berufsausübung anderer Ärztlich geprüfter AromapraktikerInnen und Angehöriger anderer Berufe, wie zum Beispiel Heilberufe, zu enthalten, bei begründetem Verdacht unlauteren oder standeswidrigen Verhaltens von BerufskollegInnen aber nicht zu schweigen, sondern entsprechend den Richtlinien vorzugehen.

Kollegiale Zusammenarbeit von Ärztlich geprüften AromapraktikerInnen

Ärztlich geprüfte AromapraktikerInnen sollen offen sein für eine kollegiale Zusammenarbeit mit BerufskollegInnen im Sinne der wechselseitigen Konsultation und Kooperation bei der Abklärung der energetischen Disharmoniemuster der KlientInnen und deren angemessenen Aromaanwendungen, sowie bei der Vertretung von Kolleginnen und Kollegen in Problem- und Krisenfällen und bei der Zuweisung von KlientInnen, deren Behandlung nicht selbst übernommen oder weitergeführt werden kann.

In solchen Fällen der Konsultation und Kooperation ist der/die jeweils beigezogene Ärztlich geprüfte AromapraktikerIn in gleicher Weise wie der/die für die Behandlung hauptverantwortliche Ärztlich geprüfte AromapraktikerIn an die Verschwiegenheitspflicht und die anderen aus ihrer Tätigkeit erwachsenen Pflichten gegenüber der KlientIn gebunden.

Ärztlich geprüfte AromapraktikerInnen können sich zur gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen, Praxisräumen etc. und gemeinsamer Beschäftigung von Hilfspersonen in Gemeinschafts- oder Gruppenpraxen zusammenschließen. Für derartige Gemeinschafts- oder Gruppenpraxen gilt neben der sinngemäßen Anwendung der Ethik für Ärztlich geprüfte Aromapraktikerinnen und -LehrerInnen,

- dass auch in jeder Form eines derartigen Zusammenschlusses die freie BehandlerInnenwahl gesichert sein muss;
- dass im Falle der Beschäftigung von Hilfspersonen in der Gemeinschafts- oder Gruppenpraxis die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der KlientInnen gewährleistet sein muss.



V. Die Anwendung der Berufsethik im Rahmen der Ausbildung zum/zur Ärztlich geprüften AromapraktikerIn

Die oben angeführten Grundsätze und Gesichtspunkte für den verantwortungsvollen Umgang mit KlientInnen und BerufskollegInnen sind sinngemäß auch auf das Verhältnis zwischen Ausbildenden (Aromapraxis-LehrerInnen und -SchulleiterInnen) und Auszubildenden (Aromapraxis-SchülerInnen) in der Ausbildung zum/zur Ärztlich geprüften AromapraktikerIn anzuwenden.

Die Aromapraxis-Schulen und die AusbilderInnen (Lehrer und Lehrerinnen) übernehmen mit dem Ausbildungsvertrag, den sie mit dem/der SchülerIn schließen, die Aufgabe, die Verantwortung und die Verpflichtung, einen optimalen Beitrag zur Erreichung des Ausbildungsziels für den/die SchülerIn zu leisten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der besonderen Situation, die durch das spezifische Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis und die spezifische aromatherapeutische Arbeit entsteht.

Die auszubildenden SchülerInnen unterziehen sich einem Ausbildungsverfahren, das in seinem Verlauf ihre gesamte Person berührt und in dem es zu temporären Abhängigkeiten und Neuorientierung kommen kann. Diese Erfahrung erfordert von den AusbilderInnen eine besondere Sorgfalt im Umgang mit dem/der SchülerIn im Zuge der Zulassung zur und während der Ausbildung.

Alle Verhaltensweisen von AusbilderInnen, in denen ausbildungsfremde Erwägungen oder auch Eigeninteressen der eigentlichen Ausbildungsaufgabe vorgezogen werden, seien sie nun wirtschaftlicher, sozialer, emotionaler, politischer, religiöser, weltanschaulicher oder sexueller Natur, sind daher als Missbrauch anzusehen, auch wenn dies von den auszubildenden SchülerInnen gewünscht wird. Bei solchen Verstößen gegen die Berufsethik ist die Vertrauenswürdigkeit der AusbilderIn ernsthaft in Frage zu stellen. Die Verantwortung dafür liegt allein bei der AusbilderIn und kann nicht den SchülerInnen zugeordnet werden.

Von den Aromapraxis-Schulen und den AusbilderInnen ist im Einzelnen besondere Sorgfalt im Umgang mit dem Vertragsverhältnis gefordert, das der Ausbildungsvertrag begründet. Dem Sinn der Aromapraxis-Ausbildung fremde kommerzielle oder andere Erwägungen bei der Zulassung zur Ausbildung und im Zuge der Ausbildung sind unzulässig. Volle Aufklärung und Information über den Ausbildungsvertrag und über alle für das Ausbildungsverhältnis und den Ausbildungsgang wesentlichen Sachverhalte und Vereinbarungen sind zu gewährleisten.

Die Ausbildungsordnung und alle für den Ausbildungsgang wesentlichen Regelungen sind schriftlich festzuhalten und interessierten Personen zugänglich zu machen.

VI. Mitwirkung bei der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit

In ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sind Ärztlich geprüfte AromapraktikerInnen gefordert, durch ihr Wirken einen Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Lebensbedingungen zu leisten, die der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und Zufriedenheit sowie der Reifung und Entwicklung des Menschen dienen.



VII. Forschung im Bereich der Aromakultur

Im Interesse der wissenschaftlichen Weiterentwicklung sowie der Erforschung der Wirkungen und Wirkungsweisen von ätherischen und fetten pflanzlichen Ölen sollen Ärztlich geprüfte AromapraktikerInnen die grundsätzliche Bereitschaft mitbringen, in der ihnen jeweils angemessenen Weise und nach ihren individuellen Möglichkeiten an Forschungsvorhaben mitzuwirken, die ihnen sachlich sinnvoll, fachlich qualifiziert und in Inhalt, Zielsetzung und Methodik ethisch vertretbar erscheinen.

Ist die Einbeziehung von Aromaanwendungen in ein Forschungsvorhaben geplant, so sind die Implikationen dieser Einbeziehung für den Prozess der Aromaanwendung zu reflektieren und eine entsprechende Aufklärung der KlientInnen sicherzustellen. Soweit Ärztlich geprüfte AromapraktikerInnen Unterlagen aus ihrer Tätigkeit mit ätherischen und pflanzlichen fetten Ölen für Forschungsvorhaben bereitstellen, haben sie eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte ihrer KlientInnen im Rahmen ihrer Mitwirkung am Forschungsvorhaben ausgeschlossen ist.

VIII. Regelung von Streitfällen und Umgang mit Verstößen gegen die Berufsethik

Bei Auseinandersetzungen zwischen Ärztlich geprüften AromapraktikerInnen, Aromapraxis-SchülerInnen, Aromapraxis-LehrerInnen und AusbildungsleiterInnen in Ausbildungsfragen etc. ist die kollegiale Austragung und Streitbeilegung, wenn keine anderen Maßnahmen (z.B. auf der Ebene der jeweiligen Aromapraxis-Schule) zu einer befriedigenden Lösung geführt haben, im Rahmen des Dachverbandes anzustreben. Dieser hat dafür entsprechende Regelungen und Einrichtungen zu schaffen.

Bei begründetem Verdacht, dass sich eine Berufskollegin oder ein Berufskollege unlauter oder berufswidrig verhält, besteht die Verpflichtung, sich vorerst vertraulich mit ihr / ihm auseinanderzusetzen. Bei Weiterbestehen des Verdachts ist der Dachverband davon in Kenntnis zu setzen.

Für die Behandlung von KlientInnenbeschwerden sind in den Aromapraxis-Schulen und im Dachverband geeignete Verfahrensweisen und Einrichtungen vorzusehen.

Bei schweren Verstößen gegen die Berufsethik kann der Dachverband „Vereinigung Ärztlich geprüfter AromapraktikerInnen“ nach entsprechender Prüfung die bescheidmäßige Streichung aus der Liste der Ärztlich geprüften AromapraktikerInnen vornehmen und/oder die Lehrbefugnis aberkennen, wobei in diesem Falle auch eine Mitteilung die anderen unter dem Dachverband organisierten Landesverbände erfolgt. Die Behandlung von solchen schwerwiegenden Fällen obliegt einer Ehrenkommission, die vom Dachverband „Vereinigung Ärztlich geprüfter AromapraktikerInnen“ jeweils im Anlassfall eingesetzt wird.

